

# Satzung Tennisverband Pfalz

Stand 08.03.2012

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisverband Pfalz e.V., hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die unmittelbare Pflege des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung. Einnahmen und Vermögen des Vereins -- einschließlich etwaiger Gewinne - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Tennisvereine, sowie Tennisabteilungen von Vereinen und Betriebssportgemeinschaften werden, die ihren Sitz in den Land- und Stadtkreisen der Pfalz haben. Sitz im Sinne dieser Bestimmung ist der Ort, an dem die Verwaltung ganz oder überwiegend geführt wird. Die Mitgliedschaft kann nur zusammen mit der Mitgliedschaft im Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Pfalz erworben oder verloren werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden, sind ebenfalls Mitglieder des Vereins.

### § 4 Eintritt und Austritt, Ausschluß

Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Er wird wirksam mit der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Sportbundes Pfalz, wenn das Präsidium zugestimmt hat. Stimmt das Präsidium nicht zu, so wird dies dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diese Ablehnung ist binnen 14 Tagen die Beschwerde zulässig, über die das Präsidium endgültig entscheidet. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

### § 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über die Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.

### § 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a) die Mitgliederversammlung

**b) das Gesamtpräsidium**

*mit geschäftsführendem Präsidium  
und erweitertem Präsidium*

**c) die Sportwartetagung**

**d) die Jugendwartetagung**

### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, möglichst im ersten Kalendervierteljahr. Sie ist ferner zu berufen, wenn

- a) **das Gesamtpräsidium** es beschließt oder  
b) mindestens 25 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder  
c) das Interesse des Vereins es erfordert.

Zur Mitgliederversammlung ist durch einfachen Brief **vier** Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen erneut zu berufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann, wenn sie nicht Satzungsänderungen betreffen, auch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn sie mindestens **drei** Wochen vor der Versammlung schriftlich beim **Gesamtpräsidium** des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Vorsitzenden der Vereine vor der **Mitgliederversammlung** zusammen mit der Einladung zugeschickt werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer, die in jedem Jahr die Kasse des Vereines prüfen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der Amtsträger entgegen und entscheidet über deren Entlastung, stellt die Ordnungen (**Ausnahme Geschäftsordnung**) auf und regelt - soweit erforderlich - alle sonstigen Angelegenheiten des Vereines durch Grundsatz-beschlüsse. Sie verabschiedet den Haushaltsplan. **Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung, bei Tagungen, in Arbeitskreisen, in Ausschüssen und dgl. werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.** Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Tennisverbandes Rheinland Pfalz e.V., des Landes-sportbundes Rheinland Pfalz e.V. und des Sportbundes Pfalz e.V.

**Die Wahl für das Gesamtpräsidium und die der Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder En-Bloc-Wahl zulässig. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.**

**Die Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in des/der Schatzmeister/in erfolgt jeweils als Einzelwahl.**

#### § 9 Stimmrecht

Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, Vereine mit weniger als 50 Mitgliedern 1 Stimme, mit 50-100 Mitgliedern 2 Stimmen und für jede weiteren 100 angefangenen Mitglieder eine Zusatzstimme. Das Stimmrecht ist persönlich und durch die Vorsitzenden der Mitglieder bzw. deren satzungsgemäß berufene Vertreter auszuüben. Es kann weder aufgeteilt noch **einem anderen Verein** übertragen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters kann die Vertretung einem schriftlich bevollmächtigten anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

#### § 10 Präsidium

**Dem Gesamtpräsidium gehören an:**

**- geschäftsführendes Präsidium**

- **der Präsident / die Präsidentin**
- **der Vizepräsident / die Vizepräsidentin**
- **das Präsidiumsmitglied für Haushalt und Finanzen (Schatzmeister/in)**
- **das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport Aktive (Sportwart/in)**
- **das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport Jugend (Jugendwart/in)**
- **das Präsidiumsmitglied für Breitensport**
- **der hauptamtliche Geschäftsführer / Geschäftsführerin (mit beratender Stimme)**

**- erweitertes Präsidium**

- **das Präsidiumsmitglied für Jungseniorentennis**

- **das Präsidiumsmitglied für Seniorentennis**
- **das Präsidiumsmitglied für Jüngstentennis**
- **das Präsidiumsmitglied für Vereinsmanagement/Vereinsrecht**
- **das Präsidiumsmitglied für Lehre und Ausbildung**
- **das Präsidiumsmitglied für Regelkunde und Schiedsrichterwesen**
- **das Präsidiumsmitglied für Schultennis**
- **das Präsidiumsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

**Beschlüsse die die einzelnen Ressorts betreffen, werden im Gesamtpräsidium getroffen.**

**Das geschäftsführende Präsidium bzw. das Gesamtpräsidium ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin oder die Stimme des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.**

**Das geschäftsführende Präsidium beruft im Bedarfsfalle Referenten / Referentinnen für weitere Aufgaben und setzt Arbeitskreise ein.**

**Referenten haben kein Stimmrecht.**

**Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Gesamtpräsidium aus, so übernimmt, sofern nicht ein/e satzungsgemäße Vertreter/in im Präsidium vorhanden, ein anderes gewähltes Präsidiumsmitglied dessen Position und Aufgaben.**

**Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin sind Vorstand im Sinne des § 26 II BGB. Sie sind einzeln**

**vertretungsberechtigt.** In Kassenangelegenheiten ist das Präsidiumsmitglied für Haushalt und Finanzen besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Das geschäftsführende Präsidium führt **insbesondere** die laufenden Geschäfte im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie der Sport- und / oder Jugendwartetagung **und der Arbeitskreise.**

**Das Gesamtpräsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Gesamtpräsidium gewählt ist.**

#### **\*§ 11 Sportwartetagung/Jugendwartetagung\***

Die Sportwartetagung entscheidet über sportliche Fragen insbesondere organisatorischer Art, soweit sich die Mitgliederversammlung nicht eine Entscheidung vorbehalten hat. Zur Unterstützung des Präsidiumsmitgliedes für Wettkampfsport Aktive können **Spielleiter /Spielleiterinnen** beauftragt werden, die für den Spielbetrieb der einzelnen Klassen verantwortlich sind. Das Stimmrecht wird durch die Sportwarte / die Sportwartinnen der Mitglieder bzw. ihre Vertreter ausgeübt. § 8 Abschnitte I und II sowie § 9 gelten sinngemäß.

Die Jugendwartetagung entscheidet über Fragen des Jugendsports, der Talentsichtung und Talentförderung in organisatorischer Hinsicht, soweit sich die Mitgliederversammlung nicht eine Entscheidung vorbehalten hat.

Zur Unterstützung können **Spielleiter/Spielleiterinnen** beauftragt werden, die für den Spielbetrieb der Klassen verantwortlich sind. Das Stimmrecht wird durch die Jugendwarte / die Jugendwartinnen der Mitglieder bzw. ihre Vertreter ausgeübt. § 8 Abschnitte I und II sowie § 9 gelten sinngemäß. Die Sport- und Jugendwarte können getrennt oder gemeinsam tagen.

#### **§ 12 Disziplinarsachen**

Die Disziplinarangelegenheiten regeln sich nach den Bestimmungen des Deutschen Tennisbundes; Der Verein gibt sich eine eigene Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht des Vereins besteht aus 3 ständigen Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Mindestens ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Beisitzer. Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung für jeden Vorgenannten ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in strittigen Sportangelegenheiten (Mannschaftswettbewerbe, Einzelwettkämpfe) gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Wettspielordnung des Verbandes und der Schiedsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der ordentliche Rechtsweg in Sportangelegenheiten ist ausgeschlossen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

**Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

**Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.**

**Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder begehrt werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.**

**Die Änderung des § 13 bedarf der gleichen Mehrheiten wie der Beschluss über die Auflösung selbst.**

**Wird mit der erforderlichen Mehrheit ein Begehren der Auflösung des Vereins beschlossen, so haben der/die Präsident/in bzw. der/die Vizepräsident/in unverzüglich den Tennisverband Rheinland Pfalz und den Sportbund Pfalz davon zu unterrichten.**

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Sportbund Pfalz.**

**Dieser hat es nach § 1 der Satzung treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks des Tennisverbandes Pfalz gemeinnützig für einen Rechtsnachfolger zu verwalten.**

**Wird dieser Rechtsnachfolger nicht gefunden, so darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports der Tennisvereine im Sportbund Pfalz verwendet werden.**

**§ 8 a Rechte des Versammlungsleiters**

**Ist anlässlich einer Mitgliederversammlung, einer Sport- und Jugendwartetagung, eines Arbeitskreises, einer Präsidiums-sitzung, oder dgl. ein Tagesordnungspunkt ausreichend diskutiert worden und hatte auch eine Minderheit Gelegenheit gehabt, ihren Standpunkt vorzutragen, so kann die Versammlung „Schluss der Debatte“ beschließen.**

**§ 8 b... Kassenprüfung**

**Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamt-präsidiums.**

**§ 10 a Fahrt - und Reisekosten, Aufwandspauschalen**

**Sofern es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, kann für die Mitglieder des Gesamtpräsidiums eine Aufwands-pauschale gewährt werden, um die laufenden Ausgaben zu ersetzen. Die Entscheidung hierzu trifft das geschäftsführende Präsidium.**

**Reicht die Aufwandspauschale aufgrund von notwendigen Mehrausgaben nicht aus, können Fahrt-, Verpflegungs-, und Übernachtungskosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes gewährt werden.**

**Finanzielle Auslagen von Mitgliedern eines Vereins, werden, wenn sie vorab vereinbart waren, aufgrund von Belegen ersetzt.**